KANTON THURGAU GEMEINDE HEFENHOFEN



BEITRAGSREGLEMENT FÜR NATUR- UND KULTUROBJEKTE

Vom Gemeinderat beschlossen am: 22.02.2000 / 29.09.2020

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Thomas Schnyder Gaby Graber

Von der Gemeindeversammlung angenommen am: 26.06.2000 / 30.08.2021

	ieltungsbereicht
Art. 1 Zweck und C	
	t
Art. 2 Zuständigkei	
Art. 3 Finanzierung	
Art. 4 Beitragsbered	chtigung
Art. 5 Beitragsvorau	ussetzungen
Art. 6 Beitragsarten	
Art. 7 Beitragsempf	änger
Art. 8 Beitragsgesu	che
2. Besondere Bestimmungen	zu den Naturobjekten
Art. 9 Beiträge an F	lecken
Art. 10 Beiträge ar	ı Einzelbäume
Art. 11 Beiträge ar	n Streuwiesen
Art. 12 Beiträge ar	n extensive Wiesen
Art. 13 Zuschläge	bei Naturobjekten
3. Besondere Bestimmungen	zu den Kulturobjekten
Art. 14 Beiträge ar	n Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen
Art. 15 Beiträge ar	n Ziehbrunnen
4. Schlussbestimmungen	
Art. 16 Inkrafttrete	en

Der Gemeinderat Hefenhofen erlässt, gestützt auf § 15 kantonales Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 8.4.1992 (TG NHG), das Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an geschützte Natur- und Kulturobjekte sowie an Massnahmen zum ökologischen Ausgleich innerhalb des Gemeindegebietes.
- Die Beitragsberechtigung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach §§ 7 ff. der kantonalen Verordnung zum NHG. Für weitere kantonal nicht beitragsberechtigte Objekte oder Massnahmen nennt dieses Reglement die Beitragsleistungen und Bedingungen.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz.
- Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

Art. 3 Finanzierung

- Für die Finanzierung der Beiträge und Abgeltungen wird ein Fonds Natur- und Heimatschutz geschaffen. Dieser wird gespiesen durch Zuweisungen aus allgemeinen Mitteln gemäss Budget sowie durch ausserordentliche Erträge aus der Baupolizei.
- ² Beiträge von Kanton und Bund, welche gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung ausbezahlt werden, werden von den Beiträgen aus diesem Reglement abgezogen.

Art. 4 Beitragsberechtigung

Beiträge werden im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen geleistet für

- die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Naturobjekten
- Massnahmen zum ökologischen Ausgleich (insbesondere Neuanlegung von Naturobiekten)
- Ertragsausfall und Mehraufwand für ökologische Massnahmen
- Pflegemassnahmen sowie Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für Einzelbäume sowie für Hecken
- Restaurierung von Kulturobjekten
- Besondere Massnahmen der Ortsbildpflege in Dorfzonen und Weilerzonen gemäss Zonenplan wie die Aufwertung der Umgebung durch Anlegung von Vorgärten oder durch Platzgestaltung.

Art. 5 Beitragsvoraussetzungen

- ¹ Beiträge werden nur geleistet, wenn
 - die Nutzung bestehender Objekte durch einen Nutzungsplan, eine Schutzverordnung oder eine Schutzverfügung beschränkt oder durch einen Bewirtschaftungsvertrag geregelt ist oder
 - bei Massnahmen zum ökologischen Ausgleich das Objekt gleichzeitig mit Entscheid gemäss § 10 TG NHG unter Schutz gestellt wird.

Gemeindebeiträge an Naturobjekte werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 der Verordnung zum NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 8 Jahren verpflichtet.

Art. 6 Beitragsarten

Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.

Art. 7 Beitragsempfänger

- Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch die Mitglieder bewirtschaften lassen.
- Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

Art. 8 Beitragsgesuche

- Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen bei Naturobjekten sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Datenerfassungsblatt, Art der Massnahmen, Erschwernisse für Unterhalt, Ertragsbeinbusse, Situationsplan usw.) beim Gemeinderat einzureichen. Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.
- Gesuche für die Gewährung von Beiträgen bei Kulturobjekten sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Das Gesuch hat einen Kostenvoranschlag mit Offerten zu umfassen.
- ³ Gesuche für die Gewährung von Beiträgen werden durch den Gemeinderat an die zuständigen kantonalen Fachstellen zur Prüfung von Beiträgen des Kantons weitergeleitet.

2. Besondere Bestimmungen zu den Naturobjekten

Art. 9 Beiträge an Hecken

- Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege, inkl. Kantons- und Bundesanteil, richtet sich nach den Biodiversitätsbeiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV). Der Grundbeitrag beträgt derzeit Fr. 2'160.-- je Hektare und Jahr. Die Objekte haben einen vorgelagerten Krautsaum von in der Regel mind. 3 Metern Breite aufzuweisen.
- ² Für die Neuanlage oder den Ersatz geschützter Hecken werden ebenfalls Beiträge geleistet. Es werden die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

Art. 10 Beiträge an Einzelbäume

Beiträge werden für Pflegemassnahmen durch qualifizierte Fachpersonen sowie die Neuanlage oder den Ersatz von geschützten Bäumen geleistet. Für Neu- oder Ersatzpflanzungen werden pro Baum pauschal Fr. 300.- vergütet. An die Kosten von Pflegemassnahmen leistet die Gemeinde einen Beitrag von mindestens 25 %.

Art. 11 Beiträge an Streuwiesen

Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege, inkl. Kantons- und Bundesanteil, richtet sich nach den Biodiversitätsbeiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV). Der Grundbeitrag beträgt derzeit Fr. 1'440.-- je Hektare und Jahr.

Art. 12 Beiträge an extensive Wiesen

Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege, inkl. Kantons- und Bundesanteil, richtet sich nach den Biodiversitätsbeiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV). Der Grundbeitrag beträgt derzeit Fr. 1'080.-- je Hektare und Jahr.

Art. 13 Zuschläge bei Naturobjekten

- Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente insbesonderer, wenn sie den im Inventarplan der Natur- und Kulturobjekte eingetragenen Massnahmen entsprechen sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit sind die Beiträge gemäss Art. 9 bis 12 angemessen, maximal um 50 %, zu erhöhen.
- ² Die Zuschläge können im Sinne des Aufstockens und der gezielten Förderung von ökologischen Leistungen der Landwirtschaft auf Beitragsleistungen des Bundes gewährt werden.

3. Besondere Bestimmungen zu den Kulturobjekten

Art. 14 Beiträge an Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen

- Die Gemeinde richtet die Minimalbeiträge gemäss § 15 Abs. 2 TG NHG, mindestens 10 % der anrechenbaren Kosten, aus. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund einer detaillierten Bauabrechnung nach Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde.
- Bei Beträgen von gesamthaft über Fr. 10'000.- an Innenrestaurierungen wird ein Besuchsrecht von maximal 6 Besuchen pro Jahr, jedoch höchstens 2 pro Monat zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch angemerkt. Die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zu Lasten der Gemeinde.
- Gewährt ein Grundeigentümer die geforderte Grundbuchanmerkung nicht, leistet die Gemeinde keine Beiträge.
- ⁴ Die Beitragsleistung der Gemeinde verjährt 5 Jahre nach Beitragszusicherung.

Art. 15 Beiträge an Ziehbrunnen

An die Reaktivierung von Ziehbrunnen leistet die Gemeinde einen Beitrag von 20 %. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

4. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss
Grundfassung	26.06.2000
Art. 3 Finanzierung (Abzug von Beiträgen aus der Landwirtschaftsgesetzgebung)	30.08.2021
Art. 4 und Art. 10 Beiträge Pflegemassnahmen an Einzelbäumen	30.08.2021
Art. 4 und Art. 9 Streichung Beiträge an Bachgehölze	30.08.2021
Art. 5 Beitragsvoraussetzungen (Dauer 8 Jahre)	30.08.2021
Art. 9 und 12 Anpassung an Direktzahlungsverordnung	30.08.2021
Art. 14 Beiträge an Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen	30.08.2021